Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Kommunikation

Tierversuchsstatistik 2016

Hintergrundinformationen

Datum 6.7.2017

---

1 Allgemeine Informationen

1.1 Was ist ein Tierversuch?

Gemäss Artikel 3 des Tierschutzgesetzes gilt jede Massnahme als Tierversuch, bei der lebende Tiere verwendet werden, und zwar mit dem Ziel:

1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen,
2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen,
3. einen Stoff zu prüfen,
4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt,
5. artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren,
6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.

Zu Punkt 5: Unter „Verwendung eines Tieres mit dem Ziel, artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren», versteht man das Vermehren von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) in Tieren – zum Beispiel um Impfstoffe zu gewinnen oder um Forschung zu betreiben.

Zu Punkt 6: Nicht als Tierversuche gelten Tätigkeiten betreffend die Ausbildung oder die Lehre beim täglichen Umgang mit Tieren, zum Beispiel bei einer landwirtschaftlichen Lehre, Reitkursen oder Hundekursen.

1.2 Wie wägt man die Vorteile eines Tierversuchs gegen das Leiden der Tiere ab (Güterabwägung)?

In der Schweiz sind Tierversuche sehr streng geregelt. Die Kantonale Tierversuchskommission (KTV) muss jeden Tierversuch überprüfen, der klassifizierte Belastungen mit sich bringt (Schweregrad 1 bis 3). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller durch eine Güterabwägung belegen kann, dass die Erkenntnisse aus dem Tierversuch stärker gewichtet werden können als das den Tieren im Versuch zugemutete Leiden. Zudem gilt es zu beweisen, dass die vorgesehenen Massnahmen notwendig sind

und die gesteckten Versuchsziele nicht mit anderen Methoden (Zellkultur, Computersimulation usw.) erreicht werden können.

Weitere Informationen zur Güterabwägung können auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingesehen werden.

1.3 Schweregrad

Die Belastungen im Tierversuch werden in 4 Schweregrade eingeteilt. Schweregrad 0 (SG0) umfasst Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine substantiellen Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen, wie zum Beispiel Fütterungs- oder Haltungsversuche mit leichten Abweichungen von den normalen Verhältnissen. SG1 bedeutet eine leichte, SG2 eine mittlere und SG3 eine schwere Belastung der Tiere mit Schmerzen, andauerndem Leiden, schwerer Angst oder schwerer Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens.

2016 wurden 74,2 % der Tiere in einem Tierversuch mit SG0 oder SG1 eingesetzt. Unter SG2 fielen 23,2 % der Versuchstiere und 2,6 % waren SG3 unterworfen.

2 Die drei verschiedenen Tierversuchsstatistiken in der Schweiz

Gemäss Tierschutzgesetz ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verpflichtet, jährlich eine Statistik über sämtliche in der Schweiz durchgeführten Tierversuche zu veröffentlichen. Aufgrund dieser statistischen Kenndaten lässt sich die Entwicklung im Tierversuchsbereich verfolgen und die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung beurteilen. Seit 2014 werden drei verschiedene Datenreihen publiziert, deren Zahlen nicht direkt miteinander vergleichen werden können.

2.1 Jährliche Statistik über die in der Schweiz durchgeführten Tierversuche

Die Tierversuchsstatistik wird seit 1983 geführt. Sie erfasst die während eines Jahres in der Schweiz in Tierversuchen eingesetzten Tiere. Aufgeführt sind alle Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Fische) sowie Kopffüsser und Panzerkrebse, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 1. Januar und 31. Dezember eines Jahres in einem Tierversuch befanden. Seit der Revision des Tierschutzgesetzes von 2008 fallen darunter auch Foeten von Säugetieren, Vögeln und Reptilien im letzten Drittel der Entwicklungszeit (vor der Geburt oder dem Schlüpfen) sowie Larven bei Fischen und Lurchen, sobald diese selbstständig Futter aufnehmen (Art. 112 TSchV).

2.2 Vierteljährliche Publikation über abgeschlossene Tierversuche

Gemäss Artikel 20a des Tierschutzgesetzes ist der Bund verpflichtet, über alle bewilligten Tierversuche, die nach dem 1. Mai 2014 abgeschlossen wurden, bestimmte Kenndaten zu veröffentlichen. Dies erhöht die Transparenz bezüglich der über die ganze Dauer einer Tierversuchsbewilligung eingesetzten Anzahl Tiere. Eine Tierversuchsbewilligung kann mehrere Versuche zur gleichen Fragestellung umfassen und für eine Dauer von maximal drei Jahre ausgestellt werden (Art. 141 Abs. 2 TSchV).

Eine Bewilligung mit der maximal möglichen Dauer von drei Jahren, kann sich über vier Kalenderjahre erstrecken. Die Tierzahlen der vierteljährlichen Publikation über abgeschlossene Tierversuche können somit nicht direkt mit den Angaben der jährlichen Tierversuchsstatistik (siehe 2.1) verglichen werden, da die vierteljährliche Statistik die totale Anzahl Versuchstiere, die während der gesamten Dauer der Tierversuchsbewilligung verwendet wurde, unabhängig vom Kalenderjahr ausweist.

Das BLV publiziert die Daten aus den Abschlussberichten jeweils im November, Februar, Mai und August als Excel-Tabelle unter folgendem Link:

http://tv-statistik.ch/de/statistik/index.php

Die Excel-Tabelle enthält Angaben über den Titel und die Fragestellung des Versuchs, das Fachgebiet und den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung, die eingesetzten Tiere pro Tierart sowie den Schweregrad der Belastung, der die Tiere effektiv ausgesetzt worden sind. Sie erlaubt die gezielte Suche mit Hilfe von Filtern (Suche pro Tierart, pro Fachgebiet, pro Schweregrad der Belastung für die Versuchstiere etc.).

2.3 Statistik der Schweizer Versuchstierhaltungen

Seit 2013 werden auch die in bewilligten Versuchstierhaltungen gezüchteter und zu Tierversuchszwecken importierter Tiere erfasst und in einer Übersichtstabelle zusammengestellt. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1‘021‘156 in den Versuchstierhaltungen geborene und 288‘454 importierte Tiere gezählt, davon 89 % Labormäuse.

Nicht alle diese Tiere werden in den Tierversuchen eingesetzt, weil sie nicht die notwendigen Kriterien erfüllen. Sie haben z. B. nicht das richtige Geschlecht oder – in gentechnisch veränderten Zuchtlinien (gvt) – nicht den notwendigen Genotyp. Nur rund 22 % der in gvt Linien ausgewiesenen Mäuse werden in Versuchen eingesetzt. Bei normalen Wildtyp-Mäuse ist dieser Anteil mit 53 % mehr als doppelt so hoch.

In einer Versuchstierhaltung hält und züchtet man Tiere ausschliesslich für Versuchszwecke. Wer eine Versuchstierhaltung führt, braucht eine kantonale Bewilligung. In den bewilligten Betrieben werden überwiegend Labornager (v. a. Mäuse und Ratten), aber auch Kaninchen, Fische, Hunde, Katzen und Primaten gehalten.

Die Verantwortlichen der Versuchstierhaltungen sind verpflichtet, den kantonalen Behörden pro Jahr die Anzahl der in ihrem Betrieb geborenen Tiere und der aus dem Ausland importierten Tiere zu melden (Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b TVV).